

---

## **S 24 R 1439/20**

### **Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### **1. Instanz**

Aktenzeichen	S 24 R 1439/20
Datum	28.06.2021

#### **2. Instanz**

Aktenzeichen	L 18 R 780/21
Datum	16.05.2023

#### **3. Instanz**

Datum	26.09.2023
-------	------------

Â

**Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 28.06.2021 wird zur¼ckgewiesen.**

Â

**Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

Â

**Tatbestand:**

---

Ä

Der KlÄger begehrt eine hÄhere Erstattung von BeitrÄgen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Der 0000 geborene KlÄger ist T. StaatsangehÄriger und lebt in T.. Er beantragte mit Schreiben vom 08.12.2015 die Bewilligung von Regelaltersrente mit der BegrÄndung, er habe von dem Jahr 1963 an in der Bundesrepublik Deutschland auf einer Zeche gearbeitet. Er habe damals noch den Namen Q. (Geburtsdatum 00.00.0000) getragen. Im weiteren Verlauf Äbersandte er mehrere Dokumente, unter anderem auch eine Bescheinigung Äber eine NamenÄnderung vom 26.01.2016 unter Angabe eines Geburtsdatums vom 00.00.0000. Nach eigenen Angaben hat er weder vom T. VersicherungstrÄger noch einem anderen auslÄndischen VersicherungstrÄger eine Rentenleistung erhalten.

Die Beklagte stellte Ermittlungen unter Zugrundelegung verschiedener Namen des KlÄgers an. Auf Nachfrage der Beklagten teilte die RAG Deutsche Steinkohle AG unter dem 03.08.2016 mit, dass der KlÄger dort vom 21.10.1963 bis zum 21.01.1964 als Schlepper beschÄftigt gewesen sei, wobei er vom 15.01.1964 bis zum 21.01.1964 unentschuldigt gefehlt habe.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag des KlÄgers auf Zuerkennung der Regelaltersrente nach [Ä 35](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) mit Bescheid vom 15.08.2016 ab, da das Versicherungskonto des KlÄgers statt der erforderlichen 60 Wartezeitmonate nur 4 Wartezeitmonate aufweise. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des KlÄgers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2016 zurÄck.

Die dagegen beim Sozialgericht (SG) Dortmund erhobene Klage (S 6 KN 17/17) wies das SG mit Gerichtsbescheid vom 19.12.2017 ab, die hiergegen eingelegte Berufung blieb erfolglos (Urteil des erkennenden Senats vom 14.05.2019 â L 18 R 100/18 â). Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verwarf das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 31.07.2019 ([B 13 R 174/19 B](#)) als unzulÄssig.

Am 23.09.2019 beantragte der KlÄger die Beitragserstattung. Mit Bescheid vom 29.11.2019 erstattete die Beklagte dem KlÄger die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung fÄr den Zeitraum vom 21.10.1963 bis zum 14.01.1964 in HÄhe von 54,35 â unter Darlegung der Berechnung.

Hiergegen wandte sich der KlÄger mit Schreiben vom 24.12.2019. Mit dem Erstattungsbetrag vom 54,35 â sei er nicht zufrieden. Dieses Schreiben nahm die Beklagte zum Anlass, die RechtmÄÄigkeit des Bescheides vom 29.11.2019 zu ÄberprÄfen. Sie teilte dem KlÄger mit Bescheid vom 07.01.2020 mit, dass ihm der zustehende Betrag in HÄhe von 54,35 â erstattet worden sei. Eine andere Mitteilung kÄnne nicht erteilt werden.

Hiergegen legte der KlÄger Widerspruch ein und trug zur BegrÄndung

---

sinngemäß vor, dass die Höhe des Erstattungsbetrages zu gering sei. Es müsse ein höherer Betrag erstattet werden, da er eine längere Beschäftigungszeit in der Bundesrepublik zurückgelegt habe.

Mit auf [§ 44 SGB X](#) gestütztem Widerspruchsbescheid vom 22.05.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte aus, dass die Erstattung der Arbeitnehmeranteile für die nachgewiesenen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten vom 21.10.1963 bis zum 14.01.1964 vollständig und in der richtigen Höhe durchgeführt worden sei.

Am 10.08.2020 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Dortmund erhoben und erneut darauf verwiesen, eine längere Zeit (5 Jahre) in einer Zeche gearbeitet zu haben. Unterlagen liegen ihm nicht mehr vor. Erstmals mit Schreiben vom 16.02.2021 trug der Kläger vor, von 1967 bis 1975 in einer Zeche in K. gearbeitet zu haben. Nähere Angaben zur Tätigkeit oder zum Arbeitgeber hat er trotz wiederholter Nachfrage des SG nicht gemacht.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020 zu verpflichten, ihm einen höheren Betrag zu erstatten.

Ä

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ä

Sie hat die angefochtenen Bescheide weiterhin für rechtmäßig gehalten.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.06.2021 abgewiesen. Das Vorbringen des Klägers sei dahingehend auszulegen, dass er die Aufhebung des seinen Überprüfungsantrag ablehnenden Bescheides vom 07.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020 und eine höhere Beitragserstattung begehre. Ein Anspruch auf eine höhere Beitragserstattung stehe ihm nicht zu. Der Anspruch auf Erstattung sei bereits von der Beklagten in voller Höhe erfüllt worden. Dass dem Kläger ein höherer Betrag als die bereits ausgezahlten 54,35 € zustehe, habe anhand der zur Verfügung stehenden Informationen nicht festgestellt werden können. Es sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, dass der Kläger auch über die nachgewiesenen Zeiten hinaus in Deutschland tätig gewesen sei und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet habe.

Gegen den ihm am 11.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 23.08.2021 Berufung eingelegt und sein Begehren weiterverfolgt. Mit der Höhe der

---

Erstattung sei er nicht einverstanden. Er habe über zehn Jahre in der Zeche in K. gearbeitet.

Ä

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den Kläger niemand erschienen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Sie weist erneut daraufhin, bereits im Verfahren zur Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von ihr Ermittlungen unter Zugrundelegung verschiedener Namen und Geburtsdaten des Klägers angestellt worden seien. Weitere als die berücksichtigten Zeiträume konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Auch im jetzigen Verfahren seien weder neue noch bisher nicht berücksichtigte Unterlagen eingereicht worden.

Ä

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Senat dem Berichterstatter die Berufung übertragen (Beschluss vom 21.12.2021).

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der beigezogenen Streitakte des SG (S 6 KN 17/17; L18 R 100/18) Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Ä

Ä

**Entscheidungsgründe:**

Ä

Ä

Der Senat ist befugt, in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern zu entscheiden, weil das SG durch Gerichtsbescheid

---

entschieden und der Senat mit Beschluss vom 21.12.2021 die Berufung dem Berichterstatter  $\frac{1}{4}$ bertragen hat ([Â§ 153 Abs. 5](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Â

Der Senat kann trotz Nichterscheinens des KlÃ¤gers im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung aufgrund einseitiger mÃ¼ndlicher Verhandlung entscheiden. Der KlÃ¤ger ist auf diese MÃ¼glichkeit in der ordnungsgemÃ¤Ã¼ erfolgten Ladung ([Â§ 63 Abs. 1 und 2 SGG](#)) hingewiesen worden.

Â

Das Vorbringen des KlÃ¤gers ist in Ã¼berstimmung mit dem SG dahingehend auszulegen, dass er die Aufhebung des seinen Ã¼berprÃ¼fungsantrag ablehnenden Bescheides vom 07.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020 und eine hÃ¶here Beitragserstattung unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 29.11.2019 begehrt.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 07.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtmÃ¤Ã¼ig. Er verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die (teilweise) RÃ¼cknahme des Beitragserstattungsbescheides vom 29.11.2019 abgelehnt hat. Der zu Ã¼berprÃ¼fende Bescheid vom 29.11.2019 ist rechtmÃ¤Ã¼ig.

Â

Die Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) sind nicht gegeben. Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Nach [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#) ist im Ã¼brigen ein rechtswidriger nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen (Satz 1). Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden (Satz 2).

Â

Es kann offen bleiben, ob die Beitragserstattung eine Sozialleistung darstellt und dementsprechend [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) anzuwenden ist (*verneinend SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020 Â§ 44 Rdn. 15 m.w.N.*) oder die Ã¼berprÃ¼fung der RechtmÃ¤Ã¼igkeit des Bescheides vom 29.11.2019 nach [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#) zu erfolgen hat. Sowohl [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) als auch [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#) setzen einen rechtswidrigen Verwaltungsakt voraus. [Â§ 44 SGB X](#) betrifft die Korrektur eines nicht begÃ¼nstigenden und bereits bei seinem Erlass rechtswidrigen

---

Bescheides (*BSG Urteil vom 10.11.2022* [â€‹â€‹ B 5 R 29/21 R](#) *â€‹â€‹ juris Rdn. 15*). Hieran fehlt es. Der Bescheid vom 29.11.2019 ist rechtmÃ¤Ã¤ig. Dem KlÃ¤ger steht keine hÃ¶here Erstattung von BeitrÃ¤gen zu.

Â

GemÃ¤Ã¤ [Â§ 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#) werden Versicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt haben, BeitrÃ¤ge auf Antrag erstattet. Nach [Â§ 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) werden BeitrÃ¤ge in der HÃ¶he erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. Zwar erfÃ¼llt der KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r eine Erstattung von BeitrÃ¤gen. Der Anspruch auf Erstattung ist jedoch bereits von der Beklagten erfÃ¼llt worden. Dem KlÃ¤ger sind die von ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 21.10.1963 bis zum 14.01.1964 entrichteten Beitragsanteile auf seinen Antrag vom 23.09.2019 hin mit Bescheid vom 29.11.2019 vollstÃ¤ndig in HÃ¶he von 54,35 â€‹ ausgezahlt worden. Ein hÃ¶herer Erstattungsbetrag steht dem KlÃ¤ger nicht zu. Zur weiteren BegrÃ¼ndung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts im Gerichtsbescheid vom 28.06.2021 Bezug genommen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Das Vorbringen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren gibt keinen Anlass fÃ¼r eine abweichende Beurteilung. Bereits im Verfahren zur GewÃ¤hrung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (S 6 KN 17/17; L 18 R 100/18) sind Ermittlungen unter Zugrundelegung verschiedener Namen und Geburtsdaten des KlÃ¤gers angestellt und weitere als die berÃ¼cksichtigten ZeitrÃ¤ume nicht nachgewiesen worden. Auch im jetzigen Verfahren hat der KlÃ¤ger weder neue noch bisher nicht berÃ¼cksichtigte Unterlagen, die eine weitere Beitragserstattung rechtfertigen kÃ¶nnten, eingereicht.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Â

Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Â

Erstellt am: 19.03.2024

---

Zuletzt verändert am: 23.12.2024